

Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen

Aspekte der Fixierung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
sowie straf- und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten

"Leinen los" - Fachtag zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
18.03.2013

Dominique Hopfenzitz, Rechtsanwalt

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Übersicht

caritas

- Einführung
- Gesetzliche Regelungen und Schutzzwecke
- Einschränkung im Rahmen der Rechtfertigung
- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Gesetzliche Auswirkungen für Anwender

"Leinen los" - Fachtag zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
18.03.2013

Dominique Hopfenzitz, Rechtsanwalt

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



- Unterschiedlicher Umgang und Schwerpunkt in der Einrichtung
- Unsicherheiten der Anwender
- Strengere Überwachung der Behörden
- Unterschiedlicher Umgang der Betreuungsgerichte
 - > AG Frankfurt, 29. November 2012,- Az: 49 XVII HOF 3023/11
- Rechtsprechung und mediale Berichterstattung
- Historisch

Einführung

caritas

- Sich in den Betroffenen versetzen

"Leinen los" - Fachtag zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
18.03.2013

Dominique Hopfenzitz, Rechtsanwalt

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Gesetzliche Regelungen, Schutzzwecke

- Art 2 Abs. 2 Grundgesetz

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

- Art. 104 Abs. 1 und Abs. 2 Grundgesetz

Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes [...] beschränkt werden. [...]

Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. [...]

Gesetzliche Regelungen, Schutzzwecke

- Art. 2 Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen
- WTG; Schutz vor Beeinträchtigungen
- WTG (Novellierungsentwurf)

§ 8 Freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehende Maßnahmen

Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken [...].

Konzept [...] Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen.

Die Beschäftigten sind mit Alternativen [...] vertraut zu machen.

"Leinen los" - Fachtag zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
18.03.2013

Dominique Hopfenzitz, Rechtsanwalt

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Gesetzliche Regelungen, Schutzzwecke

- § 1906 BGB -Genehmigung des Betreuungsgerichts bei Unterbringung
Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist,[...]

Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. [...]

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, [...], durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Gesetzliche Regelungen, Schutzzwecke

- § 1906 BGB - Genehmigung des Betreuungsgerichts bei Unterbringung
Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

- § 239 StGB - Freiheitsberaubung
Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gesetzliche Regelungen, Schutzzwecke

- Selbstbestimmung und Teilhabe bzgl. Bewegungsfreiheit

"Leinen los" - Fachtag zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
18.03.2013

Dominique Hopfenzitz, Rechtsanwalt

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Einschränkung und Rechtfertigung

caritas

- Eingriff in die Rechte des Betroffenen, Anordnung FeM
Nur aufgrund eines Gesetzes (Gesetzesvorbehalt)
 - Richterliche Genehmigung § 1906 BGB
 - Einwilligung des Pflegebedürftigen, soweit einsichtsfähig
 - Rechtfertigungsgründe z.B. Notwehr, rechtfertigender Notstand



Einschränkung und Rechtfertigung

caritas

- Beispiel der Freiheitsberaubung

Schutzgut: Freiheit zur Verwirklichung des Willens, den derzeitigen Aufenthaltsort zu verlassen und sich fortzubewegen.

Objektiver Tatbestand:

Einsperren u. das auf andere Weise der Freiheit berauben (auch Unterlassen), Tatopfer, Täter, Taterfolg

Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Rechtswidrigkeit

Rechtfertigung z.B. durch Einwilligung oder rechtfertigender Notstand
direkte Fixierung, räumliche Fixierung, Chemische Fixierung

Schuld

Schuldausschließende Gründe



Einschränkung und Rechtfertigung

caritas

- § 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.



Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

caritas

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Geeignet: wenn sie die Erreichung des Zwecks kausal bewirkt

Erforderlich: kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher (oder sogar besserer) Weise geeignet ist

Angemessen: Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt



Auswirkungen für den Anwender

caritas

- Anordnung durch die WTG-Behörde (zukünftig auch veröffentlicht)
- Negative Bewertung in PTVA und PTVS
- Strafrechtliche Folgen
- Haftungsrechtliche Folgen bzgl. Schadensersatzes
 - Aufsichtspflicht
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen

"Leinen los" - Fachtag zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
18.03.2013

Dominique Hopfenzitz, Rechtsanwalt

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Auswirkungen für den Anwender

caritas

- Überprüfung der Notwendigkeit im Einzelfall
- Wenn ja,
 - liegt eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vor?
 - liegt eine „dauerhafte“ Genehmigung vor, welche die Anwendung für den Einzelfall regelt?
 - liegt eine vorübergehende Ausnahmesituation vor?

Anordnungen von Bevollmächtigten und Betreuern bedürfen der gerichtlichen Genehmigung (BGH, Az XII ZB 24/12 vom 27.06.2012)



Auswirkungen für den Anwender caritas

- Dokumentation

Name des Betroffenen

Datum, Zeitraum der Fixierungsanwendung

Art der Fixierungsmaßnahmen, ev. fruchtlosen Verhinderungsversuche

Vorliegen einer Genehmigung (soweit notwendig)

Beobachtungsintervall, Besonderheiten

Gegenzeichnen der verantwortlichen Pflegekraft

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!